

Transfer- und Gründerzentrum „AQS Baden-Württemberg“
Jahrestagung 2011/2012

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Stuttgart-Büsnau 15. März 2012

Jürgen Ammon / Christine Baumgart



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Die nach den §§ 14, 16 Absatz 2 und 3
sowie den §§ 19 und 20 erforderlichen
Untersuchungen einschließlich
der Probennahmen dürfen nur durch von
der obersten Landesbehörde gelistete
Untersuchungsstellen durchgeführt
werden



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 15.3.2012

Vorgaben an Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

1. Einhalten der Vorgaben der Anlage 5 (Spezifikationen für die Analyse der Parameter)
2. Arbeiten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
3. System der internen Qualitätssicherung
4. Mind. einmal jährlich erfolgreich Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen (Ringversuche),
5. Personal, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist,
6. nationale Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme

- Änderungen der Akkreditierung und Ringversuchszertifikate unaufgefordert vorlegen!



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 15.3.2012

Probenahme

- § 15 Abs. 4 TrinkwV gilt für Trinkwasseruntersuchung einschließlich der Probenahme
- Trinkwasseruntersuchungsstelle muss einschließlich der Probenahme akkreditiert sein
- es ist Aufgabe und Verantwortung der Untersuchungsstellen, externen Probenehmer in das QM-System einzubinden und die damit verbundenen Vorgaben der Akkreditierung (Anforderungen der DAkkS) zu erfüllen
- Fachliche Verantwortung und Weisungsbefugnis für externe Probenehmer liegt ausschließlich beim Labor
- Bewertung, ob die Akkreditierungsvorgaben eingehalten werden, ist Aufgabe der DAkkS



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landesliste Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

- Landesliste enthält z. Zt. 69 Laboratorien
(Stand 03/2012)
- aktuelle Veröffentlichung
 - im Internet „www.mlr.baden-wuerttemberg.de“
 - >Lebensmittel und Ernährung ->Trinkwasser-Überwachung
 - > Infomaterial / Downloads

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf>

Stuttgart, 15.3.2012



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landesliste Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV



Das mit der Listung
verbundene Recht zur
Untersuchung von
Trinkwasser nach Satz 1
gilt bundesweit.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Aufnahme

- formloser Antrag
- förmlicher Bescheid des MLR
- Gebührenhöhe: 300 – 400 €

Änderung

= jede eingetretene Abweichung vom Aufnahmebescheid und / oder vom Eintrag in der Landesliste (z.B. Firmenname, Adresse)

- **Bringschuld** des Labors (ggf. mit Bescheinigung der Akkreditierungsstelle)
- MLR erlässt förmlichen Änderungsbescheid
- Gebührenhöhe: 150 € – 300 €



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 15.3.2012

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Widerruf (Löschung aus der Landesliste)

- auf Antrag des Labors oder
- auf Initiative des MLR
z.B. wenn das Labor seiner Nachweispflicht nicht nachkommt
- MLR erlässt förmlichen Bescheid
- Gebührenhöhe: 50 – 100 €



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stuttgart, 15.3.2012

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

In Baden-Württemberg ist nach dem Wortlaut der TrinkwV je ein erfolgreicher Ringversuch jährlich (für Chemie und Mikrobiologie) erforderlich:

- Chemie: bei der AQS Baden-Württemberg (Uni Stuttgart oder Kooperationsringversuche der BSG Hamburg)
- Mikrobiologie: beim Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Außenstelle Aurich

Stuttgart, 15.3.2012


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV

Voraussetzungen für „erfolgreichen Ringversuch“:

- ✓ Teilnahme an mindestens 60 % der Parameter,
- ✓ mindestens 80 % der bestimmten Parameter richtig.

Diese Bedingungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr erfüllt sein,

→ d.h. ggf. an mehreren Ringversuchen teilnehmen.

Stuttgart, 15.3.2012


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Trinkwasserverordnung - Messunsicherheit

§ 3 Abs. 2:

Die festgelegten Grenzwerte, die einzuhalten sind, berücksichtigen künftig bereits die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.

(Beispiel Uran, Grenzwert 0,010 mg/l: ein Messwert von 0,011 mg/L ist eine erwiesene Grenzwertüberschreitung)

Stuttgart, 15.3.2012


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Trinkwasserverordnung - Messunsicherheit

Beispiel Messunsicherheiten nach § 3 Abs. 2:

Grenzwert in der Anlage	Messwert	Folge	
50 mg/l Nitrat	50,1 mg/l	Rundung => 50 mg/l	✓
0,050 mg/l Cyanid	0,051 mg/l	Keine Rundung möglich	∅

Stuttgart, 15.3.2012


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aktuell: Vorschlag des BMG für eine 2. Änderung der TrinkwV

- Streckung des Untersuchungsintervalls auf Legionellen bei Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit

1 x jährlich



1x in drei Jahren



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ